

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1836

141 (21.5.1836)

Samstag, den 21. Mai 1836.

Erwiderung.

Herr F. A. Walz in Berg, hat in einer Bekanntmachung dieses Blattes Nr. 131 für gut befunden, meiner auf eine Weise zu erwähnen, als hätte ich das Publikum mit einer Unwahrheit hintergangen; hierauf nun folgendes als Erwiderung: Als es bekannt wurde, daß Herr Walz ein Speditionsgeschäft errichten wolle, glaubte die Zollbehörde ihren Pflichten und besondern Umständen gemäß, dieses höhern Orts um so mehr anzeigen zu müssen, als es nur zu notorisch und gerichtlich dokumentirt ist, welche stäte Kämpfe die Vereinszollbehörden mit besagtem Herrn Walz bis in die letzte Zeit zu bestehen hatten. Nicht eine Bestätigung (deren es für jeden diesseitigen Staatsbürger bei Bezahlung seiner gesetzlichen Abgaben durchaus nicht bedarf) seiner hierorts zu gründenden Speditionsgeschäfte besagen die von Herrn Walz berührten Rescripte und Erlasse; nein, im Gegentheil weisen solche als Entschliessungen auf verächtliche Eingaben der Behörden, auf Vereinszollnormen und S. hin, und besagen ausdrücklich, rüchlich dieses Herrn Spediteurs Walz: „und folgende gegebene besondern Vorschriften und auf die nunmehrigen Verhältnisse unter geeignete Controlle zu setzen, auch sorgsam im Auge zu behalten und behalten zu lassen, um hiernach bei etwaigem Zuwiderhandeln des genannten Spediteurs oder versuchten Unterschleife desselben nach Vorschrift der Zollordnung verfügen zu können.“ Ich überlasse es nun jedem Billigdenkenden, welche Unverschämtheit dazu gehöre, Daten von Erlässen an Behörden für sich auf solche Weise vorzüglich zu benutzen, und das Publikum irre zu führen; die höhern Behörden werden mir es jedoch gewiß nicht verübeln daß ich die eigenen Rescriptsworte nur gezwungen anführe, da es ja ihnen gewiß bei Gründung eines neuen hierortigen Verhältnisses nicht gleichgültig seyn könne, ob fremde arglose Handelsleute ic. in dem Wahne gefangen werden sollten, als geniesse Herr Walz die besondere Gunst und Fürsorge (!!) der höchsten Zollbehörde. Herr Walz kann übrigens versichert seyn, daß wenn es mir heute einfele, Spediteur und Commissionär zu werden, ich sicher nicht die Ehre verdienen und haben würde, der Fürsorge (!) der Zollbehörden, wie Herr Walz, in gleichem Grade theilhaftig zu werden. Besonders betreffend den Punkt seiner Bekanntmachung: daß die Redaktion und Anfertigung, lese man in meiner Nachricht (Nr. 111, 113 ic. dieses Blattes) die Enclave der dritten und vierten Zeile von oben, und man wird fast glauben müssen, daß es bei Herrn Walz nicht ganz richtig seyn, oder er in seinem neuen Etablissement in Neuburg mit Krämerwaaren zu sehr beschäftigt gewesen seyn müsse, um nicht deutsch verstehen zu können oder zu wollen. Ich erkläre übrigens hiemit nochmals ausdrücklich, daß ich wirklich zur Leitung der fraglichen Papiere höhern Orts autorisirt bin, und Herr Walz, und Jeder dem es beliebt, dieses in Speyer selbst bei dem hohen Präsidium und Directorium der Rheinkreis-Regierung, Kammer der Finanzen und Oberzollinspektion, erfahren kann, daß aber dadurch in keiner Hinsicht auch nur im Geringsten, wie mein Inserat ja ausdrücklich besagt, der Verzollende, rüchlich seiner Papiere, in seiner Freiheit beschränkt seyn solle; daß es aber allerdings im Allgemeinen und besondern Interesse derselben liege, einem Manne ihre Geschäfte anzuvertrauen, der das Vertrauen der höhern

Behörden genieße und mehr als hinreichende Beweise seiner Geschäftskennntnis und seiner rechtlichen, offenen und billigen Denkartungs- und Handlungsweise gegeben, und es von den Verzollenden nicht mißkannt werden dürfe, wenn einem solchen Manne höherer Seits ausdrückliche Autorisation erteilt worden ist. Was das „Langweilen und die gemachten Erfahrungen im Mauthsysteme ic.“ anbetreffen, so dürfte es am wenigsten dem theilhaftigen Herrn Walz zukommen, dem Publikum vorzugreifen und zu bemessen, ob es dem Rath- und Hülfe Suchenden Langeweile verursache einen uninteressirten Gesetz- und Verordnungs-kundigen in der Noth sicher finden zu können; ob ich jedoch in dieser Beziehung zu viel gesagt, kann Jeder durch Erkundigungen bei ältern Schiffern und Flößern, und überall wo ich gelebt, und bei mir persönlich durch Einsicht von Original-Dokumenten, hinsichtlich meiner gemachten Studien, vielfährigen ununterbrochenen Verwendungen bei richtigen auswärtigen Staatscommissionen und im übrigen Staatsdienste sich selbst überzeugen, Herr Walz selbst keineswegs ausgenommen, nicht befürchten dürfend, auch nur ein unhöfliches Wort bei irgend einer beliebigen Frage von mir zu hören. Wenn übrigens kaufmännische Liquidationen (!), verlorne Prozesse, häufiger Umgang mit Schmugglern und die Lieblingsdevise: laß dich nicht erzwischen, den gründlichen Juristen und Verordnungskenner sicher zu bilden vermögen, so lasse ich gerne ein- für alle Male dem Herrn Walz in dieser Beziehung den Vorrang. Würde Herr Walz, ehe er seine unklugen, unbemessenen Zeilen niederschrieb, die wichtige Klugheitsregel beachtet haben, stets genau die eigenen Kräfte und Mittel und dann die eines muthwillig selbst erzeugten Gegners zu erwägen und genau zu bemessen, so würden diese Zeilen nicht entstanden seyn, und wohl wird es Herrn Walz nicht unbekannt seyn, daß wenn auch Furcht eben mein Erbtheil nicht geworden, ich doch nicht wissentlich ohne wesentliche Ursache Jemand, wer es auch immer sey, gerne wehe thue, andernseits aber auch einmal im Kampfe ich von dem Selbstvertheidigungsrechte im vollsten Sinne des Wortes, jedoch stets mit Freimuth und Wahrheitsliebe Gebrauch mache. Wünscht Herr Walz, der gerne von sich sprechen machen will, eine Hülfe an mir in dieser Hinsicht zu finden, so werde ich gerne bereit seyn, auf meine Kosten in die gelesensten Blätter längs des Rheins, besonders in das Frankfurter Journal (in welcher Stadt man auch gewiß die Walz'schen Liquidationen zu beurtheilen weiß) seine Bekanntmachung und gegenwärtige Erwiderung einrücken zu lassen, mich wegen den etwas starken Ausgaben damit tröstend, daß man der edlen Buchdruckerkunst auch einige Opfer bereithwillig bringen müsse. Ich zweifle keinen Augenblick, daß viele Kurzsichtige und Schwache gegenwärtige Zeilen in ihrer lieben Einfalt tadeln werden, lebe aber auch der Hoffnung, daß gerade Jene, an deren Achtung auch ohne irgend verknüpfte Verhältnisse, mir viel, sehr viel gelegen ist, nicht einen Augenblick bei ihren Menschen- und Weltkenntnissen und Billigkeitsgefühle mißkennen werden, was es heiße, einen redlich Denkenden von seinen näherstehenden Bekannten (die nobeln Klatsch- und Waschfreunde, die lieber ich zu meinen ärgsten Feinden haben mag, dem Herrn Walz gerne überlassend) me mißkannten Staatsdiener öffentlich und ohne gegründete Ursache der Lüge zu zeihen und zu verdächtigen, und der dennoch aus rein menschlichen und moralischen Gründen, die Sache selbst gerue der rich-

tenden Zeit überlassend, dennoch geschwiegen haben würde, hätte Herr Walz bei meinem Stillschweigen nicht noch die unkluge, unsinnige, mehrfältige Aeußerung gethan: „ich getraue mir nichts zu erwidern.“??!

Neuburg, am Rhein, den 18. Mai 1836.

E. Schäffer,
pens. Staatsdiener.

Verein der badischen Amtsrevisoren.

Versammlung zu Rastatt,

am 1. Mai 1836

Vorgekommene Gegenstände.

- 1) Vorlesung der Correspondenz; weitere Anschliefungen an den Verein.
- 2) Vorlage einer Geschäftsordnung; hierauf Vortrag über die Form und die Herausgabe des Vereinsblattes.
- 3) Mündlicher Vortrag über Pfandurkunden-Ausfertigung für Stiftungen.
- 4) Schriftliche Anfrage und mündlicher Vortrag: a) über Testaments-Errichtung eines Blinden, der jedoch hört und sprechen kann, b) welche Stelle die Legitimation zum Ausschluß der kraftlos gewordenen Pfandrechte an das Pfandgericht zu erteilen habe, das Amt oder Amtsrevisorat?
- 5) Abhandlungen für das Vereinsblatt: a) über das Bedürfnis der Selbstständigkeit der Amtsrevisorate; b) über Fertigung der Commissariats-Geschäfte auf dem Revisorats-Bureau; c) über Bestätigung der Vermögens-Übergaben; d) über die Frage, ob Minderjährige, bei Handlungen gegenüber ihrer Eltern, Pfleger nöthig haben? e) über den Liegenschaftsverkauf eines in gesellschaftlicher Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes, ohne Zustimmung seiner Frau; (P.S. 2194, 2180 a.) f) über Anerkennung und über Anwünschung natürlicher Kinder. Härte des Gesetzes gegen solche.
- 6) Die nächste Versammlung wurde auf den 25. September nach Baden festgesetzt.

B e s c h l u ß.

Einrückung in die Karlsruher Zeitung zur Nachricht an die nichtanwesenden Vereinsmitglieder — da bis zur Erscheinung der ersten Nummer des Vereinsblattes noch einige Wochen hingehen dürfen. —

Der für diese Zusammenkunft erwählte Secretär,
Rheinboldt,
Amtsrevisor in Achern.

Nr. 1549. Offenburg. (Holzversteigerung.) Montag, den 30. und Dienstag, den 31. Mai, werden durch Bezirksförster Scheerer aus den Nordrachen Domänenwaldungen in den Distrikten Hohlstannwand, Hilsed, Sommerseite und Brücklewald gegen baare Zahlung vor der Abfuhr versteigert gegen

1700 Klafter tannenes Scheiterholz,
50 „ „ buchenes „

nebst mehreren Abtheilungen unaufgemachten Reises.

Zu dieser Verhandlung werden die Liebhaber unter dem Bemerkten eingeladen, daß man sich jeden Tag, früh 8 Uhr, in dem Fabrikwirthshaus zu Nordrach versammle, und von da in den Wald begeben.

Offenburg, den 8. Mai 1836.

Großherzogliches Forstamt.

v. Neveu.

Nr. 5660. Achern. (Bauakford-Versteigerung.) Zur Versteigerung des neuen Schulhausbaues in Sasbach wird im Anschlage von 4791 fl. 57 fr. ist Tagfahrt auf

Freitag den 27. Mai,

Nachmittags 2 Uhr,

im Bindenwirthshaus Sasbachried angeordnet, wozu die Steige-

rungsflüßigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß Plan und Ueberschlag auf diesseitiger Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen, und die Steigerungsbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Achern, den 13. Mai 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wach.

Nr. 2287. Stetten. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des Anton Gscheidle von Hartheim, ist Saut erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Montag, den 6. Juni d. J.,

angeordnet, bei welcher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, solche entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der Beweisurkunden bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, mit gleichzeitiger Bezeichnung der etwa angesprochen werdenden Vorzugs- und Unterpfandrechte bei diesseitiger Stelle anzumelden haben.

Stetten, den 7. Mai 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Heuberger.

Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen den Kaufmann, Matthias Wilhelm Bäckerle zu Ebmingen, haben wir Saut erkannt, und die Schuldenliquidation wird

Montag, den 30. Mai d. J.,

Vormittags,

auf diesseitiger Oberamts-Kanzlei vorgenommen; es haben daher alle, welche Forderung an gedachten Bäckerle zu machen haben, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der vorhandenen Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, mündlich oder schriftlich zu liquidiren, unter Vorlage der Beweisurkunden und Angabe der etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte.

Zugleich haben sich dieselben über die Wahl eines Kurators und Gläubiger-Ausschusses und Abschließung eines Borg- und Nachlaßvergleichs zu erklären, da sonst angenommen werden soll, die Nichterscheinenden treten der Erklärung der Mehrzahl der Anwesenden bei, mit Ausschluß der Bestimmung zum Nachlaßvergleich.

Emmendingen, 26. April 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Nieder.

vdt. Schlachter.

Nr. 1945. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Michael Scheer, II., Heuhändler von Bodersweier und dessen Ehefrau, Katharina Marzloff, sowie Maria Scheer, die ledige volljährige Tochter des ersten aus erster Ehe haben die Erlaubnis erhalten, nach Nordamerika auszuwandern. Es wird daher Tagfahrt zur Vornahme der Schuldenliquidation auf

Donnerstag, den 26. Mai d. J.,

Morgens 7 Uhr,

anberaumt, und werden die Gläubiger dieser Auswanderer aufgefodert, sich auf diesen Tag dahier einzufinden und unter Vorlage ihrer Schuldurkunden und Beweise ihre Forderungen richtig zu stellen, andernfalls zu gewärtigen, daß ihnen später zu ihrem Guthaben nicht mehr verholfen werden könnte, weil den Auswanderern auch der Vermögenswegzug gestattet wird.

Rheinbischofsheim, den 9. Mai 1836.

Großherzogliches Bezirksamt

Jäger Schmid.

vdt. H. D. Sandel.

Nr. 4720. Schopfheim. (Verschollenheits-Erklärung.) Der Buchbindergefelle Christian Böhm von Neuenburg, hat schon seit dem Jahr 1811 keine Kunde mehr von sich gegeben. Derselbe wird aufgefodert, binnen Jahresfrist sich dahier zu melden, und sein ihm durch Erbschaft angefallenes Vermögen von 75 fl. in Besitz zu nehmen, widrigenfalls er für ver-

schollen erklärt, und das Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz, gegen Kautionsleistung, ausgefolgt werden wird.

Schopfheim, den 29. April 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.
Klein.

Nr. 10894. Mannheim. (Mundtoderklärung.) Der hiesige Bürger und Schmiedemeister Emanuel Engel, wurde im ersten Grad für mundtod erklärt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß derselbe hiernach ohne Mitwirkung des ihm als Kurator ernannten Schmiedemeisters, Johann Erthal, hier selbst keines der im R.S. 513 benannten Rechtsgeschäfte mit Gültigkeit vornehmen kann.

Mannheim, den 10. Mai 1836.

Großherzogliches Stadtamt.
Riegel.

Nr. 1761. Möhringen. (Urtheil.) Da Philipp Gut von Möhringen, Soldat bei dem 2ten Linien-Infanterie-Regiment zu Karlsruhe, trotz der öffentlichen Vorladung vom 8. März d. J. sich bis heute nicht führt hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig erkannt, und in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verurtheilt, so wie des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt. Die weitere Strafe wird auf Betreten desselben vorbehalten.

B. R. W.

Möhringen, den 21. April 1836.

Großherzogliches Bad. J. J. Bezirksamt.

Würth.

vdt. Hammerich, Rechtspr.

Nr. 5266. Wiesloch. (Erkenntnis.) Janaz Lorenz Gehrig von Eichersheim, welcher der öffentlichen Vorladung vom 20. November v. J. keine Folge geleistet hat, wird des Verbrechens der Refraktion für schuldig erklärt, und deswegen, nebst dem Verluste seines Bürgerrechts, in die gesetzliche Strafe mit 800 fl. verurteilt, welche, wenn er zu Vermögen kommen sollte, unter Vorbehalt der persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, nach den gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden soll.

B. R. W.

Wiesloch, den 14. April 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bleibimhaus.

vdt. Dehlschläger.

Nr. 5108. Achern. (Verschollenheits-Erklärung.) Silvester Eringer von Gamsbühl, welcher sich auf die unterm 21. Juli 1832 ergangene öffentliche Vorladung zum Empfang seines Vermögens nicht gemeldet hat, wird nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen bekannten Erben, gegen Sicherheitsleistung, in fürsorglichen Besitz gegeben.

Achern, den 19. April 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bach.

Nr. 6329. Neckarbischofsheim. (Dienst-Antrag.) Durch den krankheitshalber geschehenen Austritt des bisherigen diesseitigen Sporteletrahenten, ist die Sporteletrahentenstelle offen, welche sogleich besetzt werden soll.

Dieserjenige geprüften Scribenten, welche diese Stelle, die mit einem Einkommen von 400 fl. verbunden ist, zu erhalten wünschen, mögen sich unter Beilegung ihrer Dienst- und Sittenzeugnisse, baldigst dahier melden.

Neckarbischofsheim, den 15. Mai 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Der Amtserwalter.

Felleisen.

Nr. 9509. Mannheim. (Aufforderung.) In Sachen des Konstantin Weber zu Mannheim, Kläger, gegen den Engländer, Thomas Smith aus London, Beklagten, Forderung betreffend, wird auf Ausbleiben des Beklagten in der zur Ver-

handlung anberaumten Tagfahrt und auf Anrufen des Klägers durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

daß Beklagter schuldig sey, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung richterlicher Hilfe, dem Kläger die Summa von 83 fl. 13 kr., nebst Zinsen zu 5 Proz. vom 5. März an, zu bezahlen, und sämtliche Kosten zu tragen.

B. R. W.

Dieses Erkenntnis wird auf Antrag des Klägers, da der Aufenthaltsort des sich früher dahier aufgehaltenen Beklagten unbekannt ist, zu dessen Kenntnisknahme bekannt gemacht.

Mannheim, den 26. April 1836.

Großherzoglich Badisches Stadtamt.

Söldner.

Nr. 26. Neckarbischofsheim. (Aufforderung.) Andreas Dollinger's Wittib, Eva Maria, geborne Hauk, starb in Reichartshausen kinderlos.

Wer an die Verlassenschaftsmasse Ansprüche zu machen hat, wolle selbige

Montag, den 6. Juni d. J.,

Morgens 9 Uhr,

in Reichartshausen vor der Theilungs-Commission ausführen, weil sonst das Vermögen an die zum Theil entfernt wohnenden Erben ausgehändigt wird.

Neckarbischofsheim, den 3. Mai 1836.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Ragner.

Pforzheim. (Aufforderung.) Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Handelsmann Salomon Bodenheimer von hier, rechtliche Forderungen zu machen haben, wollen solche bei diesseitiger Stelle anmelden und richtig stellen, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bei der Erbvertheilung auf sie keine Rücksicht genommen werde und das Vermögen den zum Theil im Auslande wohnenden Erben ausgefolgt wird.

Pforzheim, den 7. Mai 1836.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

v. Dennig.

Nr. 5531. Willingen. (Mundtodaufhebung.) Die gegen Andreas Baumann von Dürheim, unterm 20. Jänner 1833 ausgesprochene Mundtoderklärung, wird wegen erfolgter Besserung wieder aufgehoben.

Willingen, den 7. Mai 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Blattmann.

Nr. 8764. Bühl. (Bauakford.) Samstag, den 28. d. M., Nachmittags 2 Uhr, wird in dem Gemeindehause zu Hildmannsfeld der Neubau eines Schulhauses um die Ueberschlagssumme von 2916 fl. 12 kr. an den Benignnehmenden versteigert.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß auswärtige Bauhandwerker sich über ihre Kautionsfähigkeit vor der Steigerung auszuweisen haben, Plan und Ueberschlag in diesseitiger Kanzlein eingesehen werden können, die Bauakfordbedingungen aber am Steigerungstage werden bekannt gemacht werden.

Bühl, den 2. Mai 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

Häselin.

vdt. Gerstner.

Nr. 2126. Möhringen. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M., wurden dem Handelsmann Martin zu Seisingen aus seinem Kramladen, mittelst Einbruchs, nachfolgende Gegenstände entwendet. Indem wir das Signalements dreier dieses Diebstahls verdächtiger Pirschen beifügen, bringen wir den Diebstahl zur Fahndung auf die Thäter und entwendeten Gegenstände annit zur öffentlichen Kenntnis.

Möhringen, d. 11. Mai 1836.

Großherzogliches Fürstl. Fürsteb. Bezirksamt.

Würth.

vdt. Hammerich, Rechtspr.

Entwendete Gegenstände:

- | | |
|---|----------------|
| 1) Etwa 140 goldene Fingerringe von verschiedener Fagon und Größe, theils Siegelringe, theils mit Steinen und Perlen gefasste Ringe, im beiläufigem Werthe von | 450 fl. |
| 2) Etwa 19 — 20 Loth silbernen Ketten, im Werth à | 30 fl. |
| 3) Etwa 40 Stücke silberne Uhrenschlüssel, aus französischen Frankenstücken gefertigt | 30 fl. |
| 4) Ebensoviele Uhrenschlüssel aus halben Frankenstücken | 15 fl. |
| 5) Ein Uhrenschlüssel von einem zwei Frankenstück | 1 fl. 12 fr. |
| 6) Fünf Stücke Erbseketten von Krongold | 40 fl. |
| 7) Centuro-Schnallen und Tuchnadeln von Kupfer, und vergoldete von verschiedener Fagon | 15 fl. |
| 8) Sieben Paar silberne Pettfchierstöcke und Schlüssel an silbernen Spinnringen, die Schlüssel haben die Form einer Leier. | |
| 9) Ein halbes Duzend Schlüssel von Kronsilber | 11 fl. |
| 10) Etwa 60 Stücke Ulmer Tabakspfeifenköpfe mit Silber beschlagen, theils mit flachen, theils mit erhöhten Deckeln, auf welchen sich die Ulmerprobe E. I. K. befindet | 160 fl. |
| 11) Zwei silberbeschlagene Köpfe von Meerschäum, auf dem einen ist das Brustbild der Heirietzte Sonntag mit ihrem Namen eingravirt. | |
| 12) 30 silberne Fingerringe von verschiedener Form und Größe | 12 fl. |
| 13) 50 — 60 fl. Geld, bestehend aus 16 — Brabantenthalern, das Uebrige in Scheidemünzen. Ferner: zwei alte Ulmer Pfeifenköpfe mit Silber beschlagen. Der Deckel des einen hatte eine Muschelform. | |
| 14) Eine silberne Bandschnalle | 30 fr. |
| 15) 6 — 7 Pfund Nähseide | 60 fl. |
| 16) 60 Duzend Nister von verschiedener Farbe | 22 fl. |
| 17) Ein Zuckerhut von 9 — 10 Pfund | 4 fl. |
| Summa | 850 fl. 42 fr. |

Signalement.

1) Der eine dieser Pürsche ist etwa 5' 6" groß, von mittlerer Statur, etwa 30 Jahre alt, hatte ein mageres bleiches Gesicht, und trug einen runden schwarzen Fihhut, dunkelblauen Ueberrock, Weste von gleichem Tuch und Farbe mit vom nämlichen Tuche überzogenen Knöpfen.

2) Der andere Pürsche ist etliche 30 Jahre alt, 6' groß, breit-schulterig, von starker Statur, hat blonde Haare, kurzgeschneitten, einen dünnen blonden Bart, graue Augen, vollkommenes Gesicht, lebhaftes Gesichtsfarbe, trug einen runden weißen Hambacher Fihhut, einen hellblauen tuchenen langen Ueberrock, hellblaue Weste.

3) Der dritte Pürsche mag stark in den 30er Jahren seyn, etwa 5' 4" groß, hat schwarze Haare, ist von mittlerer Statur, hat ein etwas breites Gesicht, einen schwarzen Schnurrbart, trug einen blautuchenen Frack, mit gelben metallenen Knöpfen und eine Kusentkappe von grünem Tuch und schwarzem Schilde.

Neckargemünd. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaftsmasse des Schmiedmeisters, Nikolaus Braunig von Wimmersbach, haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag, den 28. Mai d. J.,
Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anberaunt, wozu alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grund

be, Ansprüche an die Santmasse machen wollen, vorgeladen werden, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterspandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeude geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, auch ein Borg- und Nachlassvergleich versucht. Die Richterscheinenden sollen in Bezug auf Ernennung des Massepflegers und auf Borgvergleiche als der Mehrheit der Erschienenen heitretend angesehen werden.

Neckargemünd, den 28. April 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.
Lindemann.

wdt. Fersch.

Bekanntmachung.

Vor dem Magistrate der K. K. Haupt- und Residenzstadt Wien haben alle jene, welche an die Verlassenschaft der am 16. November 1835, in der Leopoldstadt Nr. 118, ohne Testament verstorbenen Krezentia Dfner, gebornen Arnold, angeblich aus Assamstadt, im Großherzogthum Baden, gebürtig, Wittualienhändlergattin, als Erben einen Erbanspruch zu machen gedenken, denselben so gewiß binnen

einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen

anzumelden, widrigens das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach gepflogen, und die Verlassenschaft jenen aus den sich Angemeldeten eingantwortet werden würde, denen es nach dem Besetze gebührt.

Wien, den 28. Januar 1836.

Rippello,
K. K. Rath und Oberbürgermeister.
Weixelbaum,
Sekretär.

Stuttgart. (Erbenaufruf.) Nachdem die Erben der Susanna Rosina Barbara Hecking, einer Tochter des Johann Georg Hecking, gewissen hochfürstlichen Silberkammerlings zu Neuenstadt, und der Albertine Wilhelmine, Jakob Georg Saum, Apothekers zu Erbach, Tochter, unterm 15. Nov. 1831 öffentlich ausgerufen worden, hat sich lediglich ein im 4ten Grad Verwandter von mütterlicher Seite gemeldet. Da nun indessen erhoben worden, daß der verstorbene Vater der Erblasserin, außer den schon im ersten Aufruf benannten 2 Kindern, Namens Johann Gottlieb Hecking und Charlotte Dorothea, noch 10 Geschwister gehabt, und insbesondere von einem derselben: Hanna Rosina, Ehefrau des Pfarrers Johann Ludwig Hafner, Nachfolgers des Pfarrers Hecking zu Kieselbronn, in dem großh. badischen Oberamt Pforzheim, 3 weitere Kinder, Namens Georg Christoph Hafner, geb. den 15. März 1740, Louise Rosine, geb. den 17. Jan. 1743 und Wilhelm Gottlieb Hafner, geb. den 1. Mai 1745, vorhanden gewesen, und mithin möglich wäre, daß noch weitere Erben, welche gleichfalls im 4ten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt sind, leben, so werden hiermit alle diejenigen, welche aus diesem Grunde Ansprüche an jene Verlassenschaft machen zu können glauben, aufgefordert,

innerhalb 45 Tagen

bei dem hiesigen Stadtgericht sich zu melden, widrigensfalls die Verlassenschaft an den zunächst bekannten Erben von mütterlicher Seite ausgefolgt würde.

So beschloffen in dem Kön. würtemb. Stadtgericht für die Residenzstadt Stuttgart, den 26. April 1836.

Rämmelin.